

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 17. November 2022
2022/583

vom 15. November 2022

1. Pascale Meschberger: Nachtabschaltung öffentliche Beleuchtung

Angesichts einer möglichen Energiemangellage im Winter 2022/23 wurde durch den kantonalen Führungsstab BL ein Konzept erarbeitet, wie eine Mangellage auf kantonaler Ebene gehandhabt würde. Er hat dazu ein Video veröffentlicht (www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kantonaler-fuehrungsstab-bl_kfs/energie).

Inzwischen haben verschiedene Gemeinden Anfragen bei der EBL deponiert mit dem Angebot zur Prüfung einer möglichen Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung in Quartieren ausserhalb der Kantonsstrassen. Dies könnte zum Beispiel nach dem Modell der Stadt Baden in den Nächten von Sonntag auf Montag bis Donnerstag auf Freitag zwischen 1:00 Uhr und 5:00 Uhr erfolgen.

Diese Gemeinden haben daraufhin von der EBL folgende Rückmeldung erhalten:

Einige Gemeinden sind zwischenzeitlich mit Anfragen zu einer individuellen Steuerung der öffentlichen Beleuchtung (OeB) an uns getreten. Deren Steuerung erfolgt zentral über die sogenannte Rundsteuerung und ist in allen Gemeinden, einschliesslich der Anlagen des Kantons, einheitlich. Individuelle Regelungen für einzelne Gemeinden oder gar Leuchten sind aktuell nicht möglich. Die EBL wird die OeB entsprechend den Vorgaben des Kantons BL steuern. Mit der Einführung der intelligenten Mess- und Steuergeräte (Smart Meter) wird es künftig möglich sein, die Steuerung dezidiert vorzunehmen. Trotzdem ist es bereits bei der Konzeption und Planung wichtig, die möglichen Anforderungen an die Steuerung der OeB zu berücksichtigen. Das Projektierungsteam unterstützt Sie dabei gerne.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Welche Vorgaben gedenkt der Kanton zur Steuerung der öffentlichen Beleuchtung in Strommangellagen zu erlassen?

In einer Medienmitteilung vom 28. September 2022 (zu finden unter: [Kantonale Verwaltung startet Energiesparmassnahmen — baselland.ch](https://www.baselland.ch/medienmitteilung/kantonale-verwaltung-startet-energiesparmassnahmen)) hat der Kanton kommuniziert, welche Massnahmen er unter anderem treffen will, um eine Strom- bzw. Energiemangellage nach Möglichkeit zu verhindern. Genannt wurde in diesem Zusammenhang unter anderem auch «[...] der Verzicht auf Beleuchtungen ohne Einfluss auf die Arbeitstätigkeit oder Sicherheit. [...]». Diese Vorgabe bezieht

sich nicht nur auf die kantonalen Verwaltungsgebäude, sondern auch auf die Strassenbeleuchtungen und basiert für letztere auf folgenden Grundlagen:

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (StraG; SGS 430) § 3 gelten Kantons- und Gemeindestrassen als öffentliche Strassen. Weiter besagt § 24, dass öffentliche Strassen und Plätze innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten sind. Damit wird Aspekten der Verkehrssicherheit sowie der sozialen Sicherheit Rechnung getragen. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Beleuchtungspflicht wäre nur dann möglich, wenn andere Interessen die genannten Sicherheitsaspekte deutlich überwiegen würden, was allenfalls bei Vorliegen einer akuten Strommangellage zu prüfen wäre. Zu beachten ist allerdings, dass in dieser Situation (vgl. auch die Antwort zu Frage 1.3) die entsprechende Entscheidkompetenz an den Bund überginge.

Mit Blick auf die gegenwärtig bestehende Situation sind aus Sicht des Regierungsrates unverändert die soziale Sicherheit und die Verkehrssicherheit vorrangig, weshalb die Ende September kommunizierte Vorgabe unverändert Bestand hat.

1.2. Frage 2: Was steht technisch und rechtlich einer kurzfristig möglichen Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung in peripheren Wohngebieten entgegen?

Technisch ist Folgendes zu sagen: Das gesamte Beleuchtungsnetz bildet technisch gesehen eine zusammenhängende Einheit. Ein unabhängiger Betrieb ist deshalb unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich. Eine Auftrennung des Beleuchtungsnetzes wären zeit- und kostenintensiv und teilweise wären bauliche Massnahmen nötig. Die Beleuchtung wird, wo immer möglich, bereits heute in der Nacht gedimmt.

Aus rechtlicher Sicht wäre eine Nachtabschaltung bestimmter – beispielsweise peripherer – Wohngebiete widerrechtlich (vgl. §§ 3 und 24 StraG), und würde überdies eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit ebenfalls widerrechtliche Ungleichbehandlung verschiedener Wohngebiete mit sich bringen.

1.3. Frage 3: Inwiefern kann der Kanton im Bereich der Stromversorgung grundsätzlich Massnahmen zum Stromsparen bei einem Monopolbetrieb einfordern?

Der Kanton kann bei den Stromanbietern keine Massnahmen einfordern, da er über kein entsprechendes Weisungsrecht verfügt. Was er aber tun kann und bereits seit mehreren Monaten tut, ist Folgendes: Er bindet unter anderen in regelmässigen Sitzungen zwischen Vertretern der Regierung, Mitgliedern des Kantonalen Führungsstabes (KFS), Vertretern der Stromanbieter usw. sämtliche Stakeholder mit ein, um eine bestmögliche Vorbereitung und allenfalls Umsetzung geeigneter Massnahmen zu prüfen und zu diskutieren. Aktuell geht es dabei immer noch darum, den Eintritt einer Energiemangellage nach Möglichkeit zu verhindern. Gleichzeitig werden Massnahmen geprüft, sollte eine Mangellage dennoch eintreten. Allerdings ist in diesem Fall zu beachten, dass die entsprechende Entscheidkompetenz dannzumal auf den Bund übergeht und grösstenteils nicht mehr in den Händen des Kantons liegt. Aus diesem Grund geht es bei allen Sitzungen darum, in Überein- und Abstimmung mit den Bundesvorgaben unterwegs zu sein.

2. Christina Jeanneret-Gris: Boosterimpfung

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen EKIF empfiehlt allen, speziell aber Personen über 65-jährig und dem medizinischen Personal, sich eine zweite, wenn möglich duale Impfung machen zu lassen. Eine private Organisation impft aktuell in Pratteln. Impfen lassen kann sich, wer vorher eine Anmeldung über die Webseite des Kantons tätigt. Dort müssen alle Daten, wie zum Beispiel vorangehend durchgemachte Covidinfektionen und Impfungen angegeben werden. Bei der physischen Vorstellung müssen alle Daten nochmals von Hand, zum Teil auch doppelt erhoben werden, da angeblich die kantonseigene Software nicht mit derjenigen im Impfzentrum kompatibel sei. Es kommt dadurch verständlicherweise zu Wartezeiten. Entsprechend wäre, um den Arbeitsausfall im Spital durch externes Impfen nicht unnötig zu erhöhen, das Angebot einer Boosterimpfung für das medizinische Personal im Kantonsspital Baselland (KSBL) sinnvoll. Letzteres müsste seitens der

Geschäftsleitung, auch um die ohnehin schon prekäre Situation in der Pflege und im ärztlichen Dienst (Kündigungen), angestrebt werden. Es geht nicht an, dass man in der Not dann erkrankte Mitarbeiter arbeiten liesse.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Warum ist die Software des Kantons nicht mit derjenigen der Impffirma kompatibel, sind es fehlende Schnittstellen, welche so zu Doppelspurigkeiten und Ineffizienz bzw. höheren Kosten (mehr Personal) führen?

Der Kanton Basel-Landschaft setzt zusammen mit ca. 20 anderen Kantonen die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Beginn der Impfkampagne gegen Covid-19 vorgeschlagenen Softwaren ein. Es handelt sich dabei um «Soignez-moi» und «OneDoc». Soignez-moi dient dabei als Anmeldeportal, OneDoc für die eigentliche Stammdaten-Verwaltung, Impfplanung und Impfdokumentation.

Aufgrund der Ergebnisse eines beschaffungsrechtlichen Einladungsverfahrens wurde die aspiro-VAC GmbH aus Muttenz vom Kanton mit dem Betrieb des Impfzentrums beauftragt. Die aspiro-VAC nutzt medienbruchfrei die Softwarekomponenten von Soignez-moi und OneDoc – die entsprechenden Schnittstellen sind eingerichtet. Allerdings müssen einige der Daten, die anlässlich der elektronischen Registrierung ins System eingegeben wurden, aus Gründen der Qualitätssicherung im Impfzentrum verifiziert werden. Dabei handelt es sich z.B. um die Überprüfung der Identität. Auch muss das sogenannte «Gesundheitsformular» von den Impfwilligen aus rechtlichen Gründen vor Ort unterzeichnet werden.

Die Aufgebote zur Impfung sind so getaktet, dass Wartezeiten möglichst vermieden werden. Einzig bei den Walk-Ins, d.h. Impfterminen ohne vorgängige Anmeldung, kann es je nach Anzahl Impfwilliger zu Wartezeiten kommen.

2.2. Frage 2: Weshalb ist wiederum keine Corona Booster Impfung für das Personal im KSBL vorgesehen, ist es die fehlende Digitalisierung, welche so zu unnötigen Absenzen vom Arbeitsplatz durch das externe Impfen führt, die Grippeimpfung ist im KSBL ja möglich?

Neben dem Impfzentrum in Pratteln werden COVID-19-Impfungen, inkl. sogenannte Booster- oder Auffrischimpfungen, auch in diversen Arztpraxen oder Apotheken angeboten. Nach einem entsprechenden, gut etablierten und via den Kanton (Amt für Gesundheit) koordinierten «Onboarding-Prozess», welcher u.a. die Organisation der administrativen und logistischen Prozesse beinhaltet, können die Apotheken und Praxen die benötigten Impfstoffe abrufen und dann selbständig verimpfen. Auch Spitäler könnten auf diese Weise zur Durchführung von Impfungen «an Bord genommen» werden. Ob ein Spital sich dazu entscheidet, selber Impfungen anzubieten, oder seinem Personal eine Impfung im Impfzentrum, in Praxen oder in Apotheken zu empfehlen, ist letztlich Gegenstand betriebsinterner Abwägungen.

3. Dieter Epple: Ausstand im Landrat

Bereits durchs Jahr und meistens spitzt sich das Eigeninteresse vor Abstimmungen/Wahlen und natürlich bei AFP-/Budgetanträgen zu. Dies kann als real verstanden werden, aber wird meistens nicht sachlich beurteilt. Einerseits ist es schön zu sehen, dass sich Kantonsangestellte einsetzen, aber etwas neutrale und sachliche Beurteilung würde ich mehr schätzen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

3.1. Frage 1: Wann muss ein Landrat/eine Landrätin in den Ausstand treten?

Die Ausstandspflicht für alle Mitglieder basellandschaftlicher Behörden und für die Mitarbeitenden ist in § 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) festgelegt und wird in Bezug auf die Mitglieder des Landrats in § 7 des Landratsgesetzes (LRG) konkretisiert. Die Ausstandspflicht gilt für Geschäfte, die ein Ratsmitglied unmittelbar betreffen. Die unmittelbare Betroffenheit ist gemäss § 7 Abs. 2 LRG dann gegeben, wenn ein Mitglied aus einem Geschäft «einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder Nachteil erleiden» kann – nicht aber, wenn ein Geschäft in seiner Konsequenz nicht nur das einzelne Mitglied betrifft, sondern eine grössere, definierbare Personengruppe. Die Ausstandspflicht greift also nicht bei generell-abstrakten Erlassen, sondern bei individuell-konkreten Beschlüssen, beispielsweise, wenn ein Ratsmitglied (oder sein/e Partner/in) für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen ist, für das der Landrat Wahlbehörde ist (ausgenommen sind Wahlen für die Organe des Landrats selbst), oder wenn ein Begnadigungsgesuch vorliegt, das ein Ratsmitglied (oder seine/n Partner/in) betrifft.

Direkt zur Frage der Ausstandspflicht im basellandschaftlichen Landratsgesetz äusserte sich das Bundesgericht in seinem Urteil vom 28. April 1999 (BGE 125 I 289) eindeutig. Es hob dabei eine 1998 ins Gesetz neu aufgenommene Bestimmung auf, wonach Ratsmitglieder in den Ausstand treten müssten, wenn «sie für ihre berufliche Tätigkeit nach kantonalem Recht entlohnt werden und über personalrechtliche Bestimmungen zu befinden haben, welche die Besoldung, die Pension sowie die Dauer der Arbeitszeit und der Ferien betreffen». Im Urteil heisst es dazu u.a., «Beamte in Abstimmungen über personalrechtliche Erlasse befänden sich [...] grundsätzlich in der gleichen Lage wie Landwirte bei einer Abstimmung über die Landwirtschaftsgesetzgebung oder Unternehmer bei Fragen der Wirtschaftsförderung oder der Entlastung von Unternehmen bei der Steuergesetzgebung». Das Bundesgericht zitierte auch ein Gutachten von Kurt Eichenberger zuhanden des Landrats des Kantons Basel-Landschaft zur Auslegung von Ausstandsbestimmungen. Darin heisst es, das basellandschaftliche Verfassungsrecht gehe von der Repräsentationstheorie aus, wonach das Parlament das Gesamtvolk in seiner Pluralität widerspiegle. Es sei «mit dieser Repräsentationsidee nicht vereinbar, ganze Gruppen von Abgeordneten ihrer Interessenlage wegen von der Entscheidungsfindung auszuschliessen, da sie gerade anwesend sein sollten, um ihre spezifischen Interessen darlegen und die Entscheidung schliesslich mittragen zu können.» Weiter schrieb das Bundesgericht, «da im Landrat möglichst alle gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten sein sollen, darf die Wahrnehmung von Eigeninteressen nicht leichthin als Beeinträchtigung seiner Objektivität und Integrität aufgefasst werden.» Es gehe daher nicht an, für eine bestimmte Gruppe von Parlamentariern strengere Ausstandspflichten zu schaffen als für die übrigen Landratsmitglieder. Das Bundesgericht kritisierte die in Frage stehende Gesetzesbestimmung, denn sie schaffe «für die nach kantonalem Recht besoldeten Ratsmitglieder für einen Teil der Geschäfte [...] Sonderrecht, indem hier, anders als in allen anderen Fällen [...], eine 'unmittelbare Betroffenheit' auch bei Abstimmungen über generell-abstrakte Erlasse angenommen wird. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den Begriff der unmittelbaren Betroffenheit im Sinne von § 58 Abs. 1 KV und § 7 Abs. 1 LRG für die beruflich nach kantonalem Recht besoldeten Landräte bei der Behandlung personalrechtlicher Fragen anders auszulegen als für alle anderen Parlamentsabgeordneten in allen anderen Bereichen.»

Von der Ausstandspflicht getrennt zu betrachten ist die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss § 5 LRG und § 4 der Geschäftsordnung des Landrats (GO). Diese dient eben gerade dazu, dass transparent gemacht wird, welche Interessen ein Ratsmitglied vertritt, sei es durch die berufliche Tätigkeit oder die Mitgliedschaft in den Leitungsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen oder Verbänden bzw. die Ausübung politischer Ämter auf den verschiedenen Staatsebenen.

3.2. Frage 2: Wer wacht darüber?

Anders als bei der Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen, über deren Einhaltung gemäss § 4 Abs. 1 GO die Geschäftsleitung wacht, enthält die Gesetzgebung keine Regelung darüber, wem die Aufsicht über die Einhaltung der Ausstandspflicht obliegt. Immerhin hält § 7 Abs. 5 LRG fest, dass «in Streitfällen [...] der Landrat beziehungsweise das betreffende Organ» (z.B. eine

Kommission) entscheide, ob ein Ausstandsgrund vorliegt. Bei offensichtlichen Verstössen gegen die Ausstandspflicht können die üblichen Sanktionsmassnahmen angewandt werden: So kann das Landrats- (oder analog auch ein Kommissions-)präsidium gemäss § 51 LRG Ratsmitglieder, die gegen das Landratsgesetz verstossen, ermahnen, ihnen in schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen einen Verweis erteilen oder sie von einer Sitzung ausschliessen.

Liestal, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich